

tair- und Marineverwaltung fernerweit verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zwanzig Millionen Thaler nach Maßgabe der Vorschriften im §. 8. des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157.) und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf drei und einhalb Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufzeit auf vier Monate — und zwar für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie VII. der Bundesschatzanweisungen vom Jahre 1870.) vom 1. November d. J. ab und für eine weitere Serie von zehn Millionen Thaler (Serie VIII. der Bundesschatzanweisungen vom Jahre 1870.) vom 1. Dezember d. J. ab — festgesetzt.

Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Verfaßtes, den 16. Oktober 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober cr. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai v. J. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von 3,700,000 Thalern und zwar in Abschnitten von je 100 Thalern, 1000 Thalern und 10,000 Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Hauptquartier Versailles, den 18. Oktober 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Post- und Verlagsbuchhandlung
(R. v. Döcker).